

Prüfbericht über die Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen der Stadt Bernburg (Saale) im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 (Ablauf der Wahlperiode)

1. Allgemeines

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 129 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA i. V. m. der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Ausschüsse die im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 an die Stadtratsfraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) ausgereichten Zuschüsse geprüft.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine Finanzierung der Fraktionsarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln der Stadt Bernburg (Saale), die nur zulässig ist, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht und dabei ein nachprüfbar notwendiger sächlicher und personeller Aufwand entsteht.

Zudem sind bei der Bemessung der Haushaltsmittel für Fraktionen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune und das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

Für Kommunen in der Haushaltskonsolidierung sind auch die Ausgaben für die Fraktionsfinanzierung mit in die Konsolidierung einzubeziehen (siehe Hinweise des MI zur Haushaltskonsolidierung i. d. Bekanntmachung vom 24.09.2004, MBl. LSA 2004, S. 579 ff.).

Im Rahmen der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionszuschüsse wird durch das Rechnungsprüfungsamt die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, geprüft.

Der Prüfung lagen dabei folgende Rechtsvorschriften zugrunde:

- **die Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA)**
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498)

- **die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Ausschüsse**
vom 21.10.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.02.2013 hier die Anlage 1 „Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)“
(nachfolgend Regelung Fraktionszuschüsse genannt)

2. Prüfer, Prüfungszeitraum, Prüfunterlagen

Die Prüfung führte Frau Schmid-Stahmann (Verwaltungsprüferin) im Zeitraum von August 2014 bis November 2014 mit Unterbrechungen durch.

Zur Prüfung der Fraktionszuschüsse standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Verwendungsnachweise für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.06.2014
- Kassen- und Bankabrechnungen der Fraktionen (im Original)
- Ausgabebelege (Rechnungen und Quittungen teilweise im Original)
- Bankauszüge der Fraktionskonten (im Original)

Die Unterlagen wurden vollständig geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

- **Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Gewährung finanzieller Zuschüsse gemäß § 4 der Regelung Fraktionszuschüsse wurden von allen Stadtratsfraktionen erfüllt.**
- **Von den sechs Stadtratsfraktionen reichten nur die Stadtratsfraktionen SPD und FDP ihre Verwendungsnachweise fristgerecht bis zum 25.07.2014 ein. Die Stadtratsfraktionen CDU, BBG, Die LINKE und Bündnis 90/Die Grünen gaben ihre Verwendungsnachweise verspätet ab.**
- **Die von der Verwaltung bereitgestellten einheitlichen Vordrucke zur Führung eines Verwendungsnachweises wurden von allen Fraktionen verwendet.**
- **Bei der Verwendungsnachweisprüfung der einzelnen Fraktionen wurde wiederholt festgestellt, dass die Rückführung der im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 nicht verbrauchten Haushaltsmittel nur bei der Fraktion: Bündnis 90/Die Grünen pünktlich bis zum 25.07.2014 an die Stadt Bernburg (Saale) erfolgte.**
- **Die Prüfung der Anfangs- und Endbestände der Bankguthaben ergab keine Beanstandungen. Die Prüfung der Übereinstimmung der Bank- und Kassenbestände mit den Buchbeständen ergab in allen Stadtratsfraktionen Ordnungsmäßigkeit.**
- **Die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 gewährten Fraktionszuschüsse hat ergeben, dass die Zuschüsse weitestgehend zweckentsprechend verwendet wurden. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden, bis auf die im Bericht enthaltenen Beanstandungen, beachtet.**

- Bei der Prüfung stellte das Rechnungsprüfungsamt bei einer Fraktion fest, dass kein ausreichender Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionszuschüsse erbracht wurde und empfahl dem Oberbürgermeister eine Rückforderung dieser Fraktionsgelder. Dieser lehnte eine Rückforderung ab.
- Die Prüfung der bedarfsgerechten Höhe der Fraktionszuschüsse ergab, dass der Verbrauch in den Stadtratsfraktionen im Verhältnis zu den gewährten Zuschüssen zwischen 38 % und 97 % lag.

4. Prüfungsfeststellungen

4.1 Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Hauptamt

Gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis spätestens zum 25.07. des Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die verbliebenden Fraktionszuschüsse sind an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen, da eine Fraktion spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mandatsträger, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Rates, aufgelöst und von diesem Zeitpunkt an als Trägerin körperschaftsinterner Mitwirkungsbefugnisse nicht mehr existent ist.

Bisher wurde die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch das Hauptamt vorab geprüft und in einem Prüfvermerk dokumentiert. Das ermittelte Prüfergebnis wurde zusammen mit den Originalunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur weiteren Prüfung übergeben.

Für die Prüfung des 1. Halbjahres des Haushaltsjahres 2014 erfolgte keine Vorprüfung durch das Hauptamt. Das Rechnungsprüfungsamt prüfte daher die Unterlagen der Fraktionen ohne Vorprüfung auf zweckentsprechende Verwendung der Fraktionszuschüsse und Einhaltung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und übergab die einzelnen Prüfvermerke dem Hauptamt. Dabei wurde festgestellt, dass zwei Fraktionen ihre nicht verbrauchten Fraktionszuschüsse bis zum Abschluss der Prüfung (November 2014) noch nicht zurückgezahlt hatten, so dass das Hauptamt diese beiden Fraktionen zur Rückzahlung auffordern musste.

4.2 Zweckentsprechende Verwendung

4.2.1 Stadtratsfraktion CDU

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der o.g. Fraktion vom 07.07.2014. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht in Stichpunkten erläutert.

Gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zum 25. Juli des Jahres gegenüber dem Oberbürgermeister abzurechnen..

Der Verwendungsnachweis ging am 31.07.2014 bei der Stadt Bernburg (Saale) verspätet ein.

Damit hat die Fraktion die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung zur fristgerechten Einreichung des Verwendungsnachweises nicht eingehalten.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o. g. Fraktion in Höhe von 1.059,00 € ausgezahlt.

Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 736,28 €.

Der gewährte Zuschuss wurde zu 69,53 % in Anspruch genommen.

Die Bankunterlagen für das 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 weisen per 10.07.2014 einen Saldo von 322,72 € aus.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und im Original vor. Sie wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Prüfungsergebnis:

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 25.07.2014 zu erfolgen.

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel in Höhe von 322,72 € erfolgte verspätet mit Wertstellungsdatum vom 31.07.2014.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsgelder keine Beanstandungen ergab.

4.2.2 Stadtratsfraktion DIE LINKE

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der o.g. Fraktion vom 03.08.2014. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht erläutert.

Gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zum 25. Juli des Jahres gegenüber dem Oberbürgermeister abzurechnen..

Der Verwendungsnachweis ging am 06.08.2014 bei der Stadt Bernburg (Saale) verspätet ein.

Damit hat die Fraktion die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung zur fristgerechten Einreichung des Verwendungsnachweises nicht eingehalten.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o. g. Fraktion in Höhe von 600,00 € ausgezahlt.

Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 425,49 €.

Der gewährte Zuschuss wurde zu 70,92 % in Anspruch genommen.

Die Bankunterlagen für das 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 weisen per 01.07.2014 einen Saldo von 10,94 € und die Barkasse einen Saldo von 163,57 € aus.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und im Original vor. Sie wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Prüfungsergebnis:

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 25.07.2014 zu erfolgen.

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel erfolgte verspätet mit Wertstellungsdatum vom 04.08.2014.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsgelder keine Beanstandungen ergab.

4.2.3 Stadtratsfraktion SPD

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der o.g. Fraktion vom 16.07.2014. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht in Stichpunkten erläutert.

Gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zum 25. Juli des Jahres gegenüber dem Oberbürgermeister abzurechnen.

Der Verwendungsnachweis ging fristgerecht am 21.07.2014 bei der Stadt Bernburg (Saale) ein.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o. g. Fraktion in Höhe von 396,00 € ausgezahlt.

Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 385,53 €.

Damit wurde der gewährte Zuschuss zu 97,36 % in Anspruch genommen.

Die Bankunterlagen für das 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 weisen per 30.06.2014 einen Saldo von 10,47 € aus.

Prüfungsergebnis:

Tagungsgetränke

In dem vorangegangenen Haushaltsjahr wurde die fehlende Einzelauflistung für die Getränkeausgaben durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet.

Gemäß § 6 Abs. 7 Regelung Fraktionszuschüsse sind Bewirtungskosten der Fraktionsmitglieder mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken zuwendungsfähig, wenn ein entsprechender Nachweis (Kassenbon, Rechnung) vorgelegt wird. Gemäß § 6 Abs. 2 Regelung Fraktionszuschüsse sind detaillierte Nachweise

vorzulegen. Werden keine detaillierten Nachweise vorgelegt, werden die nicht nachprüfbareren Aufwendungen zurückgefordert.

Die o.g. Fraktion reichte als Nachweis für die Getränkeausgaben jeweils einen Quittungsbeleg mit dem Vermerk „Erfrischungsgetränke“ ein. Eine Auflistung der Getränke nach Art und Anzahl erfolgte nicht. Ebenso war nicht erkennbar, ob es sich um alkoholfreie Getränke handelte.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandete die pauschale Formulierung als „Erfrischungsgetränke“ bereits in der letzten Verwendungsnachweisprüfung. Die o.g. Fraktion reichte erneut keinen detaillierten Nachweis ein, so dass der Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel nicht erbracht wurde mit der Folge, dass die Aufwendungen für die Getränkeausgaben in Höhe von 62,10 € als nicht zuwendungsfähig der Fraktionskasse wieder zuzuführen sind.

Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes, die Getränkeausgaben in Höhe von 62,10 € von der o.g. Fraktion wegen unzureichender Nachweisführung zurückzufordern, ist der Oberbürgermeister nicht gefolgt.

Originalbelege

Gemäß § 6 Abs. 2 Regelung Fraktionszuschüsse sind die Ausgabennachweise (Rechnungen) im Original vorzulegen. Die Telefonkosten sowie die Rechnung des Lindencafe über die gemeinsame Fraktionssitzung am 28.04.2014 lagen dem Verwendungsnachweis nur als Kopien bei.

Zukünftig sind dem Rechnungsprüfungsamt ausschließlich Originale zur Prüfung einzureichen.

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 25.07.2014 zu erfolgen.

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel in Höhe von 10,47 € erfolgte verspätet mit Wertstellungsdatum vom 01.08.2014.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsgelder die o.g. Beanstandungen ergaben.

4.2.4 Stadtratsfraktion FDP

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der o.g. Fraktion vom 11.07.2014. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht in Stichpunkten erläutert.

Gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zum 25. Juli des Jahres gegenüber dem Oberbürgermeister abzurechnen.

Der Verwendungsnachweis ging fristgerecht am 16.07.2014 bei der Stadt Bernburg (Saale) ein.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o. g. Fraktion in Höhe von 396,00 € ausgezahlt.

Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 152,40 €

Der gewährte Zuschuss wurde zu 38,48 % in Anspruch genommen.

Die Bankunterlagen für das 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 weisen dementsprechend per 11.07.2014 einen Saldo von 243,60 € aus.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und im Original vor. Sie wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Prüfungsergebnis:

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 25.07.2014 zu erfolgen.

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel in Höhe von 243,60 € erfolgte verspätet mit Wertstellungsdatum vom 24.11.2014.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsgelder keine Beanstandungen ergab.

4.2.5 Stadtratsfraktion BBG

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der o.g. Fraktion vom 25.08.2014. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises für Bankkonto und Barkasse erbracht und einer kurzen Erläuterung der Ausgaben im Sachbericht.

Gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zum 25. Juli des Jahres gegenüber dem Oberbürgermeister abzurechnen.

Der Verwendungsnachweis ging verspätet am 08.09.2014 bei der Stadt Bernburg (Saale) ein.

Damit hat die Fraktion die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung zur fristgerechten Einreichung des Verwendungsnachweises nicht eingehalten.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o.g. Fraktion in Höhe von 240,00 € ausgezahlt.

Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 89,34 €.

Der gewährte Zuschuss wurde zu 37,23 % in Anspruch genommen.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und im Original vor. Sie wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Prüfungsergebnis:

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel hat gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 25.07.2014 zu erfolgen.

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel in Höhe von 150,66 € erfolgte verspätet mit Wertstellungsdatum vom 12.12.2014.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsgelder keine Beanstandungen ergab.

4.2.6 Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Geprüft wurde der eingereichte Verwendungsnachweis der Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion vom 29.07.2014. Er wurde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises erbracht und durch einen Sachbericht erläutert.

Gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse sind die Verwendungsnachweise nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zum 25. Juli des Jahres gegenüber dem Oberbürgermeister abzurechnen.

Der Verwendungsnachweis ging am 30.07.2014 bei der Stadt Bernburg (Saale) verspätet ein.

Damit hat die Fraktion die in der Geschäftsordnung getroffene Regelung zur fristgerechten Einreichung des Verwendungsnachweises nicht eingehalten.

Von der Stadt Bernburg (Saale) wurden im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 Fraktionsmittel an die o.g. Fraktion in Höhe von 192,00 € ausgezahlt.

Die tatsächlichen Ausgaben, die nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt dem 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 sachlich zuzuordnen sind, betragen insgesamt 133,29 €.

Der gewährte Zuschuss wurde zu 69,42 % in Anspruch genommen.

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel in Höhe von 58,17 € erfolgte mit Wertstellungsdatum vom 24.06.2014.

Die Bankunterlagen für das 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 weisen dementsprechend per 26.06.2014 einen Saldo von 0,00 € aus.

Die eingereichten Nachweise lagen dem Rechnungsprüfungsamt vollständig und im Original vor. Sie wurden durch das Rechnungsprüfungsamt gekennzeichnet.

Prüfungsergebnis:

Die Rückführung nicht verbrauchter Fraktionsmittel erfolgte gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) fristgemäß mit Wertstellungsdatum vom 30.06.2014.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsgelder keine Beanstandungen ergab.

4.3 Ausgabeverhalten der Fraktionen

Tabelle 1: (Ausgabeverhalten der Fraktionen im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014)

Ausgabenpositionen	CDU	Die Linke	SPD	FDP	BBG	Bündnis 90 /Die Grünen
Fraktionszuschuss 1. Halbjahr 2014	1.059,00 €	600,00 €	396,00 €	396,00 €	240,00 €	192,00 €
Postgebühren	48,98 €	108,85 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €
Raummiete	240,00 €	60,00 €	270,00 €	90,00 €	0,00 €	0,00 €
Kontoführung	11,31 €	18,80 €	11,55 €	22,40 €	43,40 €	25,50 €
Präsente/ Geburtstag / Trauer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Büromaterial/Ausstattung	15,99 €	1,79 €	0,00 €	0,00 €	45,94 €	97,79 €
Reisekosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorar	420,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Telefonkostenpauschale	0,00 €	0,00 €	41,88 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €
Erfrischungsgetränke	0,00 €	11,05 €	62,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zeitschriften/Literatur/ Beitrag	0,00 €	125,00 €	0,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €
Klausurtagungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tatsächliche Ausgaben	736,28 €	425,49 €	385,53 €	152,40 €	89,34 €	133,29 €

Die **CDU-Stadtratsfraktion** verausgabte im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 insgesamt 736,28 €. Die größten Ausgabepositionen entfielen auf die Honorarkosten mit 420,00 € (39,66 %).

Die **Stadtratsfraktion DIE LINKE** verausgabte insgesamt 425,49 € (70,92 %) ihres Zuschusses. Die Ausgaben entfielen hauptsächlich auf die Positionen Postgebühren (14,55 %) und Honorarkosten (16,67 %).

Die **SPD-Stadtratsfraktion** verausgabte ihren Zuschuss fast vollständig (97,36 %). Der größte Anteil der Fraktionsmittel wurde wie im Vorjahr für die Raummiete (68,18 %) und für Erfrischungsgetränke (15,68 %) für Fraktionssitzungen verbraucht.

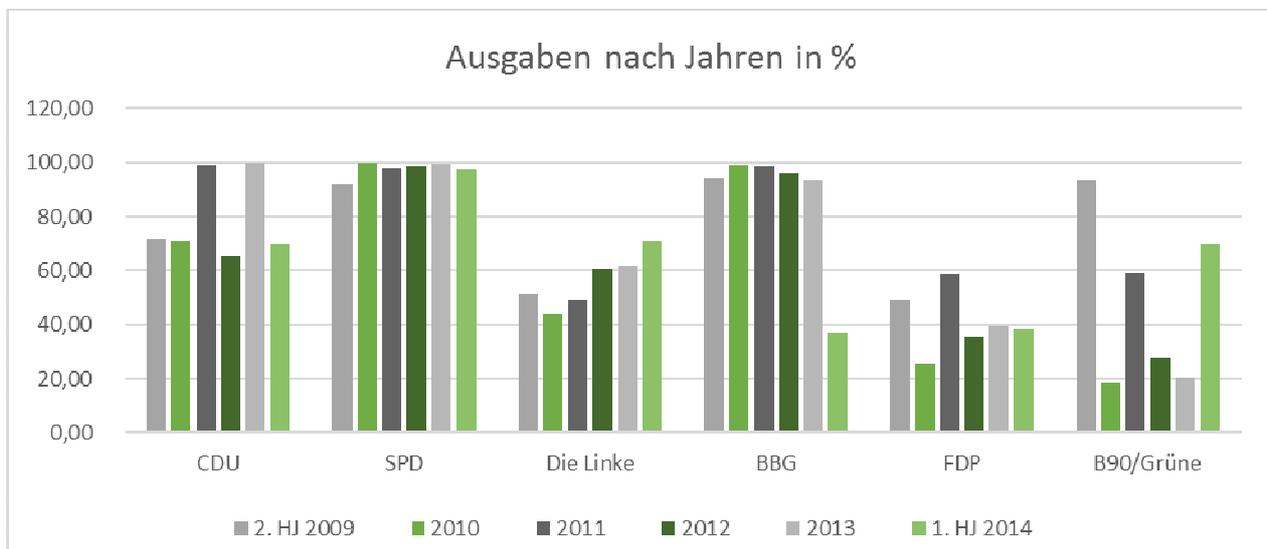
Das Ausgabeverhalten der **FDP-Stadtratsfraktion** ist wie in den Vorjahren sehr konstant. Insgesamt verbrauchte sie insgesamt 38,48 % ihres Zuschusses. Den größten Anteil ihrer Ausgaben wendete die Fraktion für Raummiete (22,73 %) auf.

Die **BBG-Stadtratsfraktion** verbrauchte 37,27 % ihres Zuschusses und dies ausschließlich für Büromaterial und Kontoführungsgebühren.

Die **Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion** verbrauchte insgesamt 69,42 % ihres Zuschusses für Büromaterial (50,93 %), Kontoführungsgebühren (13,28 %) und einer Telefonpauschale..

Insgesamt ist festzustellen, dass die Kosten für Raummieten und Honorare einen erheblichen Anteil der Fraktionsausgaben darstellen.

Tabelle 2 (Ausgabeverhalten der Fraktion vom 2. Halbjahr 2009 bis 1. Halbjahr 2014)



4.4 Hinweise zur Abrechnung von Erfrischungsgetränken (§ 6 Abs. 7 Regelung Fraktionszuschüsse)

In den Verwendungsnachweisprüfungen der letzten Jahre hat das Rechnungsprüfungsamt vereinzelt festgestellt, dass als Nachweis für die Getränkeausgaben zu Fraktionssitzungen jeweils ein Quittungsbeleg mit dem Vermerk „Erfrischungsgetränke“ eingereicht wurde. Eine Auflistung der Getränke nach Art und Anzahl erfolgte nicht. Ebenso war nicht erkennbar, ob es sich ausschließlich um alkoholfreie Getränke handelte.

Gemäß § 6 Abs. 7 Regelung Fraktionszuschüsse sind Bewirtungskosten der Fraktionsmitglieder mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken zuwendungsfähig, wenn ein entsprechender detaillierter Nachweis (Kassenbon, Rechnung) vorgelegt wird. Werden keine detaillierten Nachweise vorgelegt, werden die nicht nachprüfbaren Aufwendungen zurückgefordert.

Die Regelung Fraktionszuschüsse enthält genaue Angaben zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bzgl. der Bewirtungskosten der Fraktionsmitglieder. Auch der Landesrechnungshof Sachsen –Anhalt dokumentiert in seinem Sonderprüfbericht zu den Fraktionen vom 10. Oktober 2006 (oder siehe auch Erlass des MI vom 20.03.2007 – 31.11 – 100005), dass in einer Diskussionsrunde - wie es eine Fraktionssitzung ist - ein Bedarf für Getränke in angemessener Art und Menge, d.h. für alkoholfreie Erfrischungen, besteht. Mehr als die so umschriebenen Erfrischungen ist für eine zügige und sachorientierte und an einer festen Tagesordnung ausgerichtete Durchführung einer Fraktionssitzung nicht erforderlich. Ausgaben für Getränke, die über diesen Rahmen hinausgehen, verstoßen damit gegen den Grundsatz der Sparsamkeit.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass alle gewerblich tätigen Gastronomiegeschäfte in der Lage sind eine detaillierte Auflistung aller verbrauchten Getränke nach Art und Anzahl zu erstellen. So dass sich auch eine nachträgliche Auflistung der Getränke handschriftlich erübrigen dürften.

Sofern die Fraktionen ihre Getränke für Fraktionssitzungen aus Lebensmittelmärkten selber beschaffen, ergibt sich die Art und Anzahl der Getränke aus dem Kassenbeleg, der jeweils für den Nachweis der Ausgaben ausreichend ist.

Die Fraktionen werden daher nochmals darauf hingewiesen, ihre Ausgaben für alkoholfreie Erfrischungsgetränke als detaillierten Nachweis (nach Art und Anzahl) zu erbringen. Allgemeine Quittungsbelege mit dem Vermerk „Erfrischungsgetränke“ werden zukünftig nicht mehr als zuwendungsfähig anerkannt.

4.5 Rückführung nicht verbrauchter Fraktionszuschüsse

Gemäß § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse sind nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode die verbliebenen Fraktionszuschüsse zum 25.07. des Jahres abzurechnen und an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen, da eine Fraktion spätestens mit Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mandatsträger, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Rates, aufgelöst und von diesem Zeitpunkt an als Träger körperschaftsinterner Mitwirkungsbefugnisse nicht mehr existent ist. D.h., dass erhaltene Haushaltsmittel, die nicht bis zum Ablauf der Wahlperiode verausgabt wurden, an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 25.07. des Jahres zurückzuführen sind.

Bei der Verwendungsnachweisprüfung der einzelnen Fraktionen für das 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2014 (Ablauf der Wahlperiode) wurde festgestellt, dass nur die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ihre nicht verbrauchten Fraktionszuschüsse an die Stadt Bernburg (Saale) termingerecht bis zum 25.07.2014 zurückgezahlt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt weist wiederholt auf die termingerechte Rückführung der nicht verbrauchten Fraktionsmittel hin.

Die Rückführung ist unabhängig von einem Rückforderungsschreiben durch das Stadtratsbüro.

Die bisherige Verfahrensweise, dass einige Fraktionen ihre nicht verbrauchten Mittel erst zurückzahlen, wenn ihnen das Aufforderungsschreiben durch das Stadtratsbüro zugeht, entspricht nicht den Festlegungen in § 6 Abs. 6 der Regelung Fraktionszuschüsse.

S c h m i d – S t a h m a n n

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Stempel